

Carpentier & Frèrejouant du Saint, XIII, S. 679, Nr. 43), und auch der Entwurf zu einem schweiz. Zivilgesetzbuch (Art. 397) als Voraussetzung der Bevogtigung eines Verschwenders verlangt, daß eine Verschwendungssucht, also nicht bloß verschwenderische Handlungen, konstatiert sei. Nach richtiger Auffassung wird dieses subjektive Moment auch im Verschwendungsbegriff des Bundesgesetzes zu suchen sein, und zwar deshalb, weil in Art. 5 Ziff. 1 neben den Verschwendern diejenigen Personen noch besonders genannt sind, welche durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Notstandes aussetzen.

Es kann nun nicht gesagt werden, daß den kantonalen Gerichten ein Verstoß gegen den dergestalt festgestellten Rechtsbegriff der Verschwendung im Sinne des Art. 5 Ziff. 1 B.-G. zur Last falle, oder daß sie bei der Subsumtion des Tatbestandes unter den richtig erkannten Begriff willkürlich vorgegangen seien. Ein leichtsinniges, in hohem Grade unökonomisches Verhalten der Eheleute Wafmer steht, wie bereits bemerkt, fest; es kommt namentlich in der Tatsache zum Ausdruck, daß über die Verwendung einer verhältnismäßig recht bedeutenden Summe während eines Jahres (1902) neben dem Ertrage des Wagnereigenschaftes und der Wirtschaft gar keine Auskunft gegeben werden konnte, was ohne die Annahme von eigentlicher Verschwendungssucht sich kaum erklären ließe. Diese Annahme wird zudem noch bestärkt durch die festgestellte Trunksucht der Rekurrentin, die erfahrungsgemäß leicht zu Auslagen über die vorhandenen Mittel verleitet, gegen ökonomische Gefahren abstumpft und von einem Hange zur Vergeudung begleitet ist.

Das angefochtene Urteil ist nach alledem über die Schranken des Bundesrechts nicht hinausgegangen, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

VIII. Schuldbetreibung und Konkurs.

Poursuite pour dettes et faillite.

Vergl. Nr. 91 und 92.

IX. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

98. Urteil vom 5. November 1903 in Sachen
Gicquel gegen Kreisgericht Uri.

*Form des staatsrechtl. Rekurses. Unterzeichnung. Art. 175 Ziff. 3
Org.-Ges.*

Das Bundesgericht hat
in Erwägung:

1. Daß die von Gicquel eingesandte Eingabe, worin über ein Urteil des Kreisgerichts Uri vom 3. August 1903 Beschwerde geführt wird, nicht unterzeichnet ist;
2. Daß zur gesetzlichen Form einer Rekurschrift im Sinne von Art. 178 Ziff. 3 Org.-Ges. zweifellos auch gehört, daß sie vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet sei, da ein Aktienstück ohne Unterschrift überhaupt keine rechtlich relevante Kundgebung ist. (S. auch Amtl. Samml., Bb. XXIII, S. 196); —

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.